

Schomburg, Gerhard - IA 2 -

Bundesministerium der Justiz	
Abt.	Ref.
30. MAI 2003 14:59	
Anlagen	
Stefanie, Carl, Eberhard	
Doppel	

2/

Von: Schomburg, Gerhard - IA 2
 Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2003 14:59
 An: 'Maud.Zitelmann@uos.de'
 Cc:
 Betreff:

Adlerstein, Rosemarie; Hubig, Stefanie, Carl, Eberhard
 Untersuchung (Elternbefragung) zur Umsetzung des Urteils des
 Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003

Sehr geehrte Frau Prof. Zitelmann,
 anliegend - wie telefonisch besprochen - meine ersten Überlegungen für die Untersuchung. Ich würde mich freuen,
 wenn Sie sich entschließen würden, mit uns in der Sache zusammenzuarbeiten.
 Festlegungen im Bundesministerium der Justiz gibt es bisher lediglich dahingehend, dass die Untersuchung
 (Eiternbefragung) mit externer Unterstützung durchgeführt werden soll. Soweit das anliegende Papier darüber hinaus
 Ausführungen zu den Modalitäten der Untersuchung enthält, so sind dies meine "ersten Überlegungen", die weiterer
 Erörterung bedürfen.
 Mit freundlichen Grüßen
 G. Schomburg

RD Dr. Gerhard Schomburg
 Bundesministerium der Justiz
 Referat IA 2
 11015 Berlin
 Telefon: 030/2025-9112

IA 2



1. Prot. Filmreihe bei Rückmeldung
 für die kommunale Höhe zu Mit-
 nicht gestellt.
2. Über Frau Anna IA 4.6.18
 Anna M I 4 I V
 u.d. J. u. h.
3. Frau Rolf Dr. Köhlmann
 u.d. J. u. h. H. 5.6.
4. W. (Vertrag?)

f.d.A.

Cho 26.1.

Cho 28.5.

Erste Überlegungen für eine empirische Untersuchung (Elternbefragung) zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 – Anlage 1) die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Es hat jedoch dem Gesetzgeber u. a. aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und auf diesem Wege die Richtigkeit seiner Annahmen zu überprüfen. In den insoweit maßgeblichen Leitsätzen 3 und 4 formuliert das Bundesverfassungsgericht diesen Auftrag wie folgt:

- „3. In Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“

I. Erfordernis einer Elternbefragung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern“ (BR-Drucksache 15/ ...) sieht u. a. vor, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik künftig zu erheben, wie viele Sorgeerklärungen abgegeben werden. Dies reicht jedoch zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, weil die zu überprüfenden Annahmen des Gesetzgebers die konkrete Lebenssituation der nicht verheirateten Eltern betreffen und insbesondere auch diejenigen Eltern von Interesse sind, die zusammenleben und keine Sorgeerklärungen abgeben. Für diese Gruppe ist zu ermitteln, welche Gründe für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen maßgeblich sind (Urteilsgründe unter C I 2 a cc (2) (b), Rdnr. 70 – Anlage). Eine vollständige Umsetzung des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts ist daher nur im Wege einer Elternbefragung möglich.

II. Gegenstand der Elternbefragung

Welche Fragen den Eltern zu stellen sind, ist insbesondere aus den Gründen des Urteils abzuleiten (unter C I 2 a cc, insbes. Rdnr. 69 – 75):

„(a) Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass es in der Regel dann, wenn Kooperationsbereitschaft zwischen den Eltern besteht, auch zur gemeinsamen Sorgetragung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben. Durch diese Regelung ist dem Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG hinreichend Rechnung getragen worden. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern. ...“ 69

(b) Dass es dennoch Fälle geben kann, in denen die Mutter trotz Zusammenlebens mit dem Vater und dem Kind keine Sorgeerklärung abgeben will, hat der Gesetzgeber gesehen (vgl. BTDrucks 13/8511, S. 66). Seine Einschätzung, in solchen Fällen sei die Weigerung der Mutter Ausdruck eines Konfliktes zwischen den Eltern, der sich bei einem Streit auch über die gemeinsame Sorge nachteilig für das Kind auswirkt, ist vertretbar. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht. Unter dieser Annahme ist es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei einem Nicht-zustandekommen übereinstimmender Sorgeerklärungen eine gerichtliche Einzelfallprüfung zuzulassen. ...“ 70

(3) (a) ... 73

(b) Träfen die Annahmen des Gesetzgebers allerdings nicht zu, sollte sich insbesondere herausstellen, dass es auch bei einem Zusammenleben der Eltern mit dem Kind in größerer Zahl aus Gründen nicht zu einer gemeinsamen Sorgetragung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt, die nicht vom Kindeswohl getragen werden, würde sich § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 GG erweisen. Dann wäre die gesetzliche Typisierung nicht mehr gerechtfertigt, und es verstieße gegen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, wenn er trotz Zusammenlebens mit der Mutter seines Kindes und trotz gemeinsamer tatsächlicher Sorge für das Kind vom Sorgerecht ausgeschlossen wird, obwohl die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft beider Eltern durch die tatsächliche gemeinsame Sorge für das Kind erwiesen ist und deshalb für die Verweigerungshaltung der Mutter nicht ausschlaggebend sein kann.“ 74

Diese Ausführungen machen es nach hiesiger Einschätzung erforderlich, insbesondere folgende Fragen zu stellen:

a) Leben Sie mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammen?

- b) Leisten beide Elternteile Beiträge zu Pflege und Erziehung des Kindes (gemeinsame tatsächliche Sorge)?
- Betreuung, Beaufsichtigung
 - Anordnungen gegenüber dem Kind, etwa zum Aufenthaltsort oder zum Kontakt mit Dritten
 - Versorgung, Unterhalt
 - gemeinsame Erörterung von Erziehungsfragen und sonstigen Angelegenheiten des Kindes
- c) Haben Sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben, so dass Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- d) Wenn Sie Frage c) mit Nein beantwortet haben: Welche Gründe waren für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen maßgeblich?
- keine Kenntnis von der rechtlichen Möglichkeit
 - die jeweilige Rechtsposition ist unwichtig, es kommt auf die tatsächliche Kooperation an
 - weil die Kooperation dann schwieriger wäre
 - sonstige.

Im Einzelnen müssen die Fragen, ergänzende „Kontrollfragen“ zur Gewährleistung der Repräsentativität eingeschlossen, in Zusammenarbeit mit der Beraterin/dem Berater (s. unten IV.) formuliert werden.

III. Durchführung der Elternbefragung

Da der Umfang der Befragung überschaubar und der notwendige *juristische* Sachverstand im BMJ vorhanden ist, soll die Befragung nicht extern vergeben, sondern mit Unterstützung durch eine Beraterin/einen Berater (s. unter IV.) von BMJ selbst durchgeführt werden. Nach dem derzeitigen Stand soll dabei wie folgt vorgegangen werden:

- Um nicht „ins Blaue hinein“, z. B. über Telefon, Personen ansprechen zu müssen, könnte der Weg über die Jugendämter gewählt werden, die von den Standesämtern über die Geburt eines Kindes nicht verheirateter Eltern unterrichtet werden (§ 21b PStG, § 279a Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA).

- Um eine datenschutzrechtlich bedenkliche Weitergabe der persönlichen Daten der Eltern von den Jugendämtern an BMJ zu vermeiden, könnten die Jugendämter mit den Fragebögen ausgestattet und gebeten werden, diese an die Eltern weiterzuleiten.
- In Fällen, in denen dem Jugendamt Name und Anschrift des Vaters nicht bekannt geworden ist, weil die Vaterschaft bei der Geburt noch nicht anerkannt war (siehe § 279a Satz 2 DA), wird die Mutter gebeten, einen Fragebogen an den Vater weiterzuleiten.
- Die Versendung der Fragebögen an die Jugendämter erfolgt durch BMJ unterstützt durch ein oder mehrere Hilfskräfte. Die Mithilfe der Jugendämter wird über die Jugendministerkonferenz oder BMFSFJ erbeten. Den Fragebögen werden Rückumschläge mit der Angabe „Porto zahlt Empfänger“ beigelegt.

Anmerkung: Bei einer Fallerhebung über ein Quartal wären ausgehend von den Zahlen des Statistischen Bundesamtes über neugeborene Kinder nicht verheirateter Eltern knapp 46.000 Eltern zu befragen (Anlage 2).

- Die Auswertung der Fragebögen erfolgt ebenfalls durch BMJ unterstützt durch ein oder mehrere Hilfskräfte. Legt man die Erfahrungen der Proksch-Untersuchung zugrunde, kann mit einem Rücklauf von 20 % der Fragebögen gerechnet werden.

IV. Beratung durch einen Sozialwissenschaftler

Da BMJ nicht über den notwendigen sozialwissenschaftlichen Sachverstand verfügt, soll es sich sowohl bei der Erstellung als auch bei der Auswertung des Fragebogens durch einen Sozialwissenschaftler/eine Sozialwissenschaftlerin beraten lassen. Diese Beratung soll insbesondere dazu beitragen, dass die Eltern mit der notwendigen Sensibilität befragt (Vermeidung von Konflikten *durch* die Befragung) und repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Gegenwärtig sucht BMJ einen geeigneten Sozialwissenschaftler/ eine geeignete Sozialwissenschaftlerin; mit ihm/ihr soll ein Beratervertrag abgeschlossen werden.